

Regelungen zur Anwesenheitspflicht

Wenn von Anwesenheitspflicht gesprochen wird, gilt dies als Überprüfung der so genannten „regelmäßigen Teilnahme“. Die u. g. Regelungen basieren auf den aktuellen Rahmenprüfungsordnungen.

1. Vorlesungen:

In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

2. Seminare, Übungen, sportpraktischer Unterricht (ausgenommen Blockunterricht, Exkursionen):

a) **Maximal 15% Fehlzeit = Teilnahme regelmäßig erfolgt**

Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn nicht mehr als 15% der Unterrichtszeit versäumt werden (z. B. 13 Termine, 15% = 1,95 Termine; d. h. nicht mehr als 1 Fehltermin).

Es ist kein Attest oder eine Begründung für die Fehlzeit vorzulegen.

b) **Zwischen 15 und 30% Fehlzeit: Bei Fehlzeiten aus einem wichtigen Grund können die Lehrenden auf studentischen Antrag mit geeigneten Nachweisen eine Ersatzleistung anbieten**

Werden zwischen 15 und 30% der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden **auf Antrag** ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete **Ersatzleistung** zu erbringen; **dem Antrag sind geeignete Nachweise** beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig zu bewerten. (z. B. 13 Termine, 15 – 30% entsprechen 1,95 bis 3,9 Termine; d. h. bei mehr als einem, aber maximal 3 Fehlterminen).

Der Antrag und die Nachweise sind direkt an den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu richten und der Leiter/die Leiterin entscheidet.

3. Blockseminare und Exkursionen

a) **Keine Fehlzeiten = Teilnahme regelmäßig erfolgt**

Die Teilnahme gilt nur dann als regelmäßig, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

c) **Maximal 15% Fehlzeit = Bei Fehlzeiten aus einem wichtigen Grund können die Lehrenden auf Antrag mit geeigneten Nachweisen eine Ersatzleistung anbieten**

Bei diesen Lehrveranstaltungen soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15% der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig zu bewerten.